

7. Kontrolle des Standes der Energieanwendung in den Betrieben, der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Weisungen und Auflagen auf dem Gebiete der Energieanwendung sowie der Durchführung der planmäßigen Rekonstruktion der Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen in Betrieben und Einrichtungen.
 8. Organisierung, Durchführung und Auswertung des wissenschaftlichen internationalen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der Energieanwendung sowie Verallgemeinerung der Ergebnisse.
 9. Einflußnahme auf die Aus- und Weiterbildung der Kader für den Bereich der Energieanwendung;
 10. Förderung des Publikationswesens zur Erziehung der gesamten Bevölkerung zum energiewirtschaftlichen Denken und Handeln.
- Herausgabe der wissenschaftlich-technischen Fachzeitschrift „Energieanwendung“.

(2) Der Zentralstelle können durch den Leiter der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 4

Die Zentralstelle ist verpflichtet,

1. bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes der Energiewirtschaft mitzuwirken, insbesondere durch die Erarbeitung der perspektivischen Kennziffern auf dem Gebiet der Energieanwendung entsprechend der volkswirtschaftlichen Zielsetzung in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission;
2. ausgehend von der Energiebilanz der Deutschen Demokratischen Republik, die Leitungen der Industrie- und Wirtschaftszweige bei der Erarbeitung wissenschaftlich begründeter Programme zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Energieanwendung sowie bei der Ausarbeitung der Energiepläne auf der Grundlage der Direktiven zum Perspektivplan und zu den Jahresplänen zu unterstützen.

§ 5

(1) Die Zentralstelle und ihre Außenstellen sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt,

1. die Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen Energieanwendung zu kontrollieren und zu diesem Zweck jederzeit Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen zu besichtigen, die entsprechenden Betriebsunterlagen einzusehen, Meßwerte anzufordern und — soweit erforderlich — selbst Untersuchungen an Energieanlagen vorzunehmen;
2. den Betrieben und sonstigen Institutionen Auflagen zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der wirtschaftlichen Energieanwendung zu erteilen;
3. den Betrieben und sonstigen Institutionen Auflagen zur Ausarbeitung und Anwendung von optimalen Kennziffern der Energieumwandlung und -anwendung zu erteilen sowie für energieintensive Erzeugnisse, Prozesse und Teilprozesse Kennziffern der Energieumwandlung und -anwendung verbindlich festzulegen; S»

4. nach den hierfür geltenden Bestimmungen die Zustimmung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen zu geben;
5. von den übergeordneten Organen der Herstellerbetriebe die Einstellung der Produktion von energieverbrauchenden Anlagen und Geräten zu fordern, die nicht den Grundsätzen der wirtschaftlichen Energieanwendung entsprechen;
6. bei Zuwiderhandlungen gegen ihre Auflagen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen
 - a) von den zuständigen Organen die Kürzung der Energiefonds der betreffenden Betriebe und sonstigen Institutionen zu fordern,
 - b) bei Betrieben der volkseigenen Wirtschaft Abführungsbeträge bis zu 50 000 MDN festzusetzen,
 - c) die Einleitung von Ordnungsstrafverfahren zu veranlassen.

(2) Die Zentralstelle ist berechtigt und verpflichtet, Standards und sonstige Vorschriften für energieverbrauchende Anlagen und Anlagenteile hinsichtlich der Beachtung der Grundsätze der wirtschaftlichen Energieanwendung zu prüfen.

(3) Die Betriebe und sonstigen Institutionen sind verpflichtet, den Mitarbeitern der Zentralstelle und ihrer Außenstellen zur Durchführung ihrer Aufgaben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(4) Die Zentralstelle und ihre Außenstellen haben von den Auflagen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 Ziffern 2, 3 und 6 gleichzeitig die übergeordneten Organe der Betriebe und sonstigen Institutionen zu unterrichten.

(5) Das Recht der Zentralstelle und ihrer Außenstellen zur Kontrolle und Erteilung von Auflagen erstreckt sich nicht auf Energieanlagen im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit.

§ 6

(1) Die Zentralstelle hat ihre Tätigkeit auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand der Energieanwendung zu orientieren und in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit die neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse auszuwerten, zu verallgemeinern und für eine schnelle Einführung dieser Erkenntnisse in die Praxis der Energieanwendung zu sorgen. Dazu ist es notwendig, mit dem Institut für Energetik, der Organisation für Abnahme, Betriebsführung und Rationalisierung von Energieanlagen (ORGREB), den Dispatcherorganisationen für die Elektroenergieversorgung und Gasversorgung, den Energetikern und Energiebeauftragten in den Staats- und Wirtschaftsorganen und Betrieben sowie den anderen wissenschaftlichen und sonstigen Institutionen, die auf dem Gebiet der Energieanwendung Aufgaben durchführen und mit den Organen der Kammer der Technik eng zusammenarbeiten.

(2) Die Zentralstelle arbeitet auf der Grundlage des vom Leiter der Abteilung Energie des Volkswirtschaftsrates bestätigten Jahresaufgabenplanes.

(3) Über wissenschaftlich-technische Leistungen, die von der Zentralstelle im Auftrag von Dritten ausgeführt werden, sind mit diesen Verträge abzuschließen.